



Stiftung Straffälligenhilfe | Von-der-Goltz-Allee 93 | 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Der Vorsitzende

Postfach 7121

24171 Kiel

KURATORIUMSVORSITZENDER  
Uwe Döring  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

VORSTAND  
Emil Schmalfuß  
Landgerichtspräsident

SITZ DER STIFTUNG  
Von-der-Goltz-Allee 93  
24113 Kiel

Telefon: (0431) 6 46 61  
Fax: (0431) 64 33 11  
E-Mail: [stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de](mailto:stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de)  
[www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de](http://www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de)

BANKVERBINDUNG  
Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel  
BLZ 210 602 37, Konto 88 188  
Spenden sind steuerabzugsfähig

Kiel, den 17.07.2008

### **Einrichtung einer Landesopferschutzstiftung**

Mündlicher Bericht der Landesregierung; schriftliche Stellungnahme der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zu den Planungen der Landesregierung, eine Landesopferschutzstiftung zu gründen.

Bereits seit der Vorstellung des zweiten Opferschutzberichtes am 01.12.2006 im Landtag und den darauf folgenden Vorschlägen Justizminister Dörings zur Gründung einer Opferschutzstiftung beschäftigen sich die Gremien der Stiftung Straffälligenhilfe mit diesem Thema.

Die Stiftung Straffälligenhilfe befürwortet die Gründung einer Landesopferschutzstiftung nachdrücklich und stellt die folgenden Eckdaten und Angebote im Sinne einer transparenten und effizienten Arbeit dieser zu gründenden Stiftung zur Diskussion:

### **Konzeptionelle Überlegungen zur Gründung einer Stiftung Opferhilfe Schleswig-Holstein**

#### **1. Anlass**

Anfang Dezember 2006 veröffentlichte der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und Kuratoriumsvorsitzende der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, Uwe Döring, eine Pressemitteilung zum Thema Opferschutz und Opferhilfe. Angesichts immer noch großer Lücken im System der Opferentschädigung und der angemessenen Betreuung und Behandlung der Opfer von Straftaten in Schleswig-Holstein regte Minister Döring die Gründung einer landesweiten Op-

ferhilfestiftung in Anlehnung an ähnliche Stiftungen in anderen Bundesländern an. Diese Stiftung sollte, so sein Vorschlag, in Schleswig-Holstein durch einen gesonderten Haushaltstitel finanziert werden, der aus den jährlich ca. 10.000.000,00 EUR gespeist wird, die der Landeskasse aus Geldstrafen und ähnlichen Einnahmen zufließen.

Am 04.12.2006 erörterte das Kuratorium der Stiftung Straffälligenhilfe den im Raum stehenden Vorschlag. Konsens im Kuratorium ist, dass in Schleswig-Holstein der Bedarf für eine entsprechende Stiftung besteht. Unter Berücksichtigung der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion sollten Straffälligen- und Opferhilfe nicht konkurrierend, sondern als zwei Seiten der selben Medaille, einer landesweiten sozialen Strafrechtspflege im Interesse der Resozialisierung von Straftätern und der Hilfe für Opfer bzw. der Verhinderung von Straftaten und Opferwerdung, praktiziert werden. Minister Döring hatte dazu in seiner Presseerklärung entsprechend formuliert, dass es kein „Entweder-Oder“ in Bezug auf Opferschutz und Täterschutz geben sollte.

## **2. Bestehende Opferhilfestiftungen der Bundesländer**

Unter den bundesweit ca. 15.000 Stiftungen allein bürgerlichen Rechts gibt es eine Reihe von Stiftungen, die sich auf unterschiedliche Weise, meist mit regionalem Bezug oder Einschränkungen im Hinblick auf die Delikte oder Opfergruppen, mit der Hilfe für Opfer von Straftaten beschäftigen.

Drei Stiftungen sind aus Landeshaushalten ihrer Bundesländer finanziert und in den Entscheidungsgremien eng an die Landespolitik und –verwaltung angebunden. Sie arbeiten alle mit einem landesweiten und relativ uneingeschränkten Anspruch in der Opferhilfe. Es handelt sich um die Landesstiftung Opferschutz in Baden-Württemberg, die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz und um die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

Zwei dieser Stiftungen sind Stiftungen bürgerlichen Rechts, eine, die Stiftung Rheinland-Pfalz, eine Stiftung öffentlichen Rechts.

Alle drei Stiftungen bedienen sich zur Verwaltung der Stiftung Landesbediensteter aus unterschiedlichen Behörden, die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen nutzt dieselbe Möglichkeit auch im



operativen Bereich, durch den Zugriff auf Opferhilfedienststellen bei den Gerichtshilfen in den Landgerichtsbezirken. Hierdurch entstehen in den jeweiligen Jahresberichten nicht benannte, weitere Kosten der Stiftungsarbeit in erheblicher Höhe.

Die satzungsgemäßen Vergaberichtlinien der drei Stiftungen sind vergleichbar. Im Wesentlichen wird Opfern von Straftaten ein unbürokratischer, finanzieller Ausgleich eines erlittenen Schadens subsidiär gewährt. Unterschiede bestehen vor allem im Umgang mit Schmerzensgeldzahlungen und bei der Möglichkeit, gemeinnützigen freien Opferhilfeträgern Projektförderungen zu gewähren. Auch gibt es, je nach Opferhilfelandchaft und bestehenden öffentlichen Förderprogrammen, jeweils spezielle, ergänzende Arbeitsbereiche der Stiftungen (wie z.B. die Förderung von so genannten „Opferzeugen-Betreuungsprogrammen“ in Baden-Württemberg).

Bei der Formulierung einer potentiellen Stiftungssatzung und entsprechenden Vergaberichtlinien für Schleswig-Holstein können die Unterlagen der o.g. Stiftungen ausgesprochen hilfreich sein. Zudem bestehen unmittelbare Kontakte des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege zu Praktikern und Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, die ggf. im Verlauf weiterer Planungen nutzbar gemacht werden können.

### **3. Vorschläge zur Gründung einer Stiftung Opferhilfe Schleswig-Holstein**

#### **3.1 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung sollte es sein, Opfern von Straftaten, subsidiär zu gesetzlichen Leistungen und den Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen, einen Ausgleich von materiellen und immateriellen Schäden durch nicht rückzahlbare Zuschüsse zu ermöglichen. Zudem sollte die Förderung von Opferhilfeprojekten gemeinnütziger freier Träger sowie der wissenschaftlichen Untersuchung von Opferhilfethemen möglich sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen ist auszuschließen, die Destinatäre sollten in Schleswig-Holstein zu Hause sein bzw. die in Frage stehende Straftat in Schleswig-Holstein begangen worden sein. Näheres wäre in Vergaberichtlinien zu regeln.

### **3.2 Struktur der Stiftung**

Die Struktur der Stiftung sollte sich an die seit 1982 bewährte Struktur der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein anlehnen. Es wäre somit eine Stiftung bürgerlichen Rechts zu gründen. Diese Organisationsform entspricht dem Volumen der Aktivität, die ein besonderes Gesetz oder eine eigene Rechtsverordnung – die bei Gründung von Stiftungen öffentlichen Rechts i. d. R. erlassen werden – entbehrlich machen. Auch erhöht sie die Flexibilität in der Akquisition des Stiftungskapitals, gibt Raum für eine angemessene Bürgerbeteiligung in den leitenden Stiftungsorganen und nicht zuletzt bietet eine Stiftung bürgerlichen Rechts die Gewähr, dass die Stiftungszwecke unabhängig von politischen Veränderungen auf Dauer verwirklicht werden können.

Das Kuratorium als wichtigstes Kontroll- und Entscheidungsgremium sollte als Vorsitzende/n qua Amt den/die Justizminister/in des Landes Schleswig-Holstein bestimmen. Neben einem weiteren Mitglied aus dem Justizministerium sollte ebenfalls ein Sitz an eine/n Vertreter/in aus dem Innenministerium gehen. Aus der Bürgergesellschaft wäre es sinnvoll, eine/n Vertreter/in des Weißen Rings sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege und eine/n Vertreter/in des Landesverbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe einzubinden. Sinnvoll wäre es ferner, aus der Landespolitik z.B. eine/n Vertreter/in des Innen- und Rechtsausschusses einzubinden. Auch sollten Vertreter/innen der professionellen Opferhilfe, wie z.B. der Täter-Opfer-Ausgleichsstellen oder der Frauenhilfsprojekte in zentralen Stiftungsgremien vertreten sein.

Als ehrenamtlicher Vorstand, zur Gegenzeichnung wichtiger operativer Entscheidungen und als öffentlicher Repräsentant der Stiftung sollte ein/e herausragende/r Vertreter/in des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein gewonnen und vom Kuratorium für eine bestimmte Amtszeit berufen werden.

Die Alltagsgeschäfte sollten in einer Geschäftsstelle mit bezahlten Mitarbeiter/innen abgewickelt werden. Gegen eine Anbindung an die Tätigkeiten von Ministeriumsbeamten sprechen sowohl die Arbeitsbelastung in den zuständigen Ministerien als auch die Kostentransparenz sowie die Vorteile der Unabhängigkeit einer stiftungseigenen Geschäftsstelle mit Verantwortung allein gegenüber Kuratorium und Stiftungsaufsicht.



Zur Unterstützung des Vorstands und der Geschäftsstelle ist die Einrichtung eines Zuwendungsausschusses sinnvoll, der zur Entscheidung anstehende Förderanträge berät. In einen solchen Ausschuss sollten sowohl Richter/innen und Staatsanwälte/innen als auch Opferhilfepraktiker/innen von freien Trägern und aus der Gerichtshilfe, sowie ein/e Vertreter/in des Justizministeriums vom Vorstand bzw. von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden berufen werden.

### **3.3 Finanzierung**

Wiederum das Beispiel der Stiftung Straffälligenhilfe zeigt, dass eine nachhaltige und unabhängige Stiftungsarbeit am besten möglich ist, wenn die Finanzierung der Arbeit möglichst komplett aus den Kapitalerträgen des Stiftungsvermögens gesichert werden kann. So wird einerseits vermieden, den Landeshaushalt dauerhaft zu belasten, andererseits die Abhängigkeit von stetig fließenden Spenden oder anderen Zuwendungen ausgeschlossen, die zudem nur in Konkurrenz zu bestehenden Straffälligen- und Opferhilfeeinrichtungen akquiriert werden könnten.

Als Kapitalgeber kommt vorrangig das Land Schleswig-Holstein in Betracht. Bei einer defensiven, kapitalsichernden Anlagestrategie nach den Vorschlägen des Schleswig-Holsteinischen Finanzministeriums aus dem Jahr 2004, kann den Erfahrungen der Stiftung Straffälligenhilfe gemäß eine Rendite von ca. 5-6% p.a. erzielt werden. Diese steht langfristig und zuverlässig zur Deckung der Zweckverwirklichungs- und der tatsächlichen Verwaltungskosten zur Verfügung.

### **3.4 Antragsteller / Partnerorganisationen**

Wie sich in der Praxis der Stiftung Straffälligenhilfe erwiesen hat, ist es der Flächenstruktur des Landes Schleswig-Holstein gemäß, Förderungen über eine zentrale Stelle in Kiel zu gewähren und zu verwalten, die konkrete Antragstellung aber über Partnerorganisationen im ganzen Land abzuwickeln. Als Antragsteller für die Organisation selbst oder für ein Hilfe suchendes Kriminalitätsoffer kommen alle Opferhilfeeinrichtungen, aber auch sämtliche sozialen Dienste in öffentlicher und nichtöffentlicher Trägerschaft des Landes in Frage. So ist gewährleistet, dass ein schneller Zugang zur Hilfe für landesweit alle Kriminalitätsoffer gewährleistet werden kann und neben der finanziellen Förderung durch die Stiftung eine weitere Betreuung der Klienten gewährleistet ist.

Analog zu den Kontaktpersonen der Stiftung Straffälligenhilfe in den vier Landgerichtsbezirken (hier jeweils Bewährungshelfer/innen), wäre es sowohl für Fragen von Institutionen als auch als



möglicher Erstkontakt für betroffene Bürger hilfreich, in jedem Landgerichtsbezirk eine/n Ansprechpartner/in der Stiftung Opferhilfe zu haben, der/die unmittelbaren Kontakt zur Geschäftsstelle hält.

#### **4. Angebot der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein**

Die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein bietet an, sich in enger Abstimmung mit dem MJAE und ggf. weiteren Ministerien oder Dienststellen sowie in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe und unter Beteiligung der im Lande bestehenden Opferhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft, an den Vorbereitungen für die Gründung einer Stiftung Opferhilfe Schleswig-Holstein zu beteiligen.

Im Falle der Gründung dieser Stiftung regt die Stiftung Straffälligenhilfe an, ihre Geschäftsstelle inklusive des vorhandenen Personals mit seinem Fachwissen im Stiftungsmanagement, für beide Stiftungen nutzbar zu machen. Die Synergieeffekte in der Stiftungsverwaltung und im Kapitalanlagegeschäft würden so zu für beide Stiftungen geringeren Verwaltungskosten führen als bei Vorhalten vollständig getrennter Geschäftsstellen.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Emil Schmalfuß (Vorstand)

Jo Tein (Geschäftsführer)